

Seemannschaft Berlin e.V.

SATZUNG

Fassung vom 1. Dezember 2006

Vorbemerkung: Soweit in dieser Satzung für Mitglieder und Funktionsträger des Vereins lediglich die männliche Form enthalten ist, geschieht dies aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung. Die Bestimmungen gelten gleichermaßen für männliche und weibliche Mitglieder und Funktionsträger.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Seemannschaft Berlin“, abgekürzt – in kleiner Schreibweise – „smb“.
- (2) Er ist beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen und führt den Zusatz: e.V.
- (3) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (4) Er führt einen Vereinsstander, auf dem auf rotem Grund in einer runden weißen Scheibe eine schwarze Kompaßnadel in der Horizontalen dargestellt ist.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung und planmäßige Pflege des Segelsports. Dies wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Ausbildungs- und Übungsfahrten auf Binnengewässern und auf See, fachliche Vorträge und Unterweisungen
 - b) Teilnahme an Regatten
 - c) Nutzung von vereinseigenen Booten, Geräten und Hilfsmitteln

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins aus Beiträgen, Spenden und Umlagen sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- (4) Funktionsträger des Vereins sind ausschließlich ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitglieder

- (1) Jede natürliche und jede juristische Person, die die Zwecke des Vereins unterstützt, kann Mitglied werden.
- (2) Personen können dem Verein angehören als
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Außerordentliche Mitglieder
 - c) Jugendliche Mitglieder
 - d) Fördernde Mitglieder
 - e) Ehrenmitglieder
- (3) Ordentliche Mitglieder sind solche mit allen durch die Satzung geregelten Rechten und Pflichten. Sie sind die verantwortlich entscheidenden und handelnden Träger des Vereins insbesondere mit dem Recht, jeder Zeit Vorschläge und Anträge zu unterbreiten und von allen Vorstandsbeschlüssen in geeigneter Form Kenntnis zu erhalten.

(4) Außerordentliche Mitglieder sind solche auf Probe mit dem Ziel, nach einem Jahr Ordentliche Mitglieder zu werden. Ihre Rechte und Pflichten sind die der Ordentlichen Mitglieder mit Ausnahme des Stimmrechts.

(5) Jugendliche Mitglieder sind solche vor ihrer Volljährigkeit. Sie haben die Rechte Außerordentlicher Mitglieder. Sie können Einrichtungen des Vereins nur mit Zustimmung des Jugendwartes nutzen.

(6) Fördernde Mitglieder sind solche, die aus Verbundenheit die Vereinsinteressen fördern. Sie haben das Recht, alle Vereinsveranstaltungen zu besuchen, die Vereinsräumlichkeiten und den Steg zu betreten und die Beitragspflicht. Sie haben kein eigenes Recht auf Nutzung vereinseigener Boote und Liegenschaften.

(7) Ehrenmitglieder sind solche, die sich in außergewöhnlicher Weise um den Verein verdient gemacht haben und dafür mit der beitragsfreien Mitgliedschaft und den Rechten eines Ordentlichen Mitgliedes geehrt werden.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme als Außerordentliches, Jugendliches oder Förderndes Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(2) Ein Außerordentliches oder ein Förderndes Mitglied, das als Ordentliches Mitglied dem Verein angehören möchte, hat dies schriftlich zu beantragen. Die Mitgliedschaft muss mindestens ein Jahr bestanden haben. Die Zeit als Jugendliches Mitglied wird ggf. angerechnet.

(3) Nach Erreichen der Volljährigkeit kann ein Jugendliches Mitglied auf Antrag als Ordentliches Mitglied übernommen werden, sofern die Mitgliedschaft als Jugendlicher mindestens ein Jahr besteht. Besteht sie bei Erreichen der Volljährigkeit weniger als ein Jahr, geht die Mitgliedschaft vorerst ohne weiteren Antrag in die Außerordentliche Mitgliedschaft über.

(4) Über die Aufnahme als Ordentliches Mitglied oder als Ehrenmitglied entscheidet eine ordentliche Mitgliederversammlung. Der Beschluss wird sofort wirksam.

(5) Jede Aufnahme ist schriftlich zu bestätigen.

(6) Wenn nach Ablauf der außerordentlichen Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung kein Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft gestellt wird, wird das Mitglied als Förderndes Mitglied geführt. Dies gilt nicht für Außerordentliche Mitglieder, die vor dem 26. März 1999 in den Verein eingetreten sind.

§ 6 Beitragspflicht

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge unverzüglich nach Aufnahme, in den Folgejahren jeweils im ersten Quartal ohne Aufforderung zu entrichten.

§ 7 Beenden der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit Monatsfrist zum Ende des Kalenderjahres zu erklären; er ist vom Vorstand schriftlich zu bestätigen.

(3) Eine Mitgliedschaft kann durch Ausschluss enden, wenn das Mitglied gegen die Satzung grob verstößt, seinen Pflichten trotz Mahnung beharrlich und schuldhaft nicht nachkommt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(4) Über den Ausschluss eines Ordentlichen oder eines Ehrenmitgliedes entscheidet eine ordentliche Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Er gilt mit sofortiger Wirkung.

(5) Über den Ausschluss eines Außerordentlichen, eines Jugendlichen oder eines Fördernden Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss wird vier Wochen nach der schriftlichen Mitteilung wirksam, es sei denn, das Mitglied erhebt innerhalb dieser Frist Einspruch. Über einen Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen mit sofortiger Wirkung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

(6) Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch auf Erstattung von Beiträgen oder geleisteten Umlagen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder mittels elektronischer Medien einberufen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht sein. Sie werden den Mitgliedern 1 Woche vor dem Versammlungstermin nachgereicht. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Einladung ist das Datum der Absendung.

(3) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und wenn mindestens ein Viertel der Ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die vertretungsweise Ausübung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung gilt als eine nicht abgegebene Stimme.

(5) Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von einem anwesenden Mitglied beantragt wird.

(6) Die Versammlung wird von dem Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, sofern nicht die Versammlung etwas anderes beschließt. Bei Wahlen ist ein Wahlleiter zu wählen, der nicht Vorstandsmitglied sein darf.

(7) Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es muss die Tagesordnung wiedergeben sowie die Zahl der anwesenden Ordentlichen Mitglieder. Anträge und Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(8) Als Mitgliederversammlungen sind abzuhalten

- a) Ordentliche Mitgliederversammlungen
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen

§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Mindestens zweimal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Hierzu sind sämtliche Mitglieder mindestens drei Wochen vorher einzuladen.

(2) Die erste ordentliche Mitgliederversammlung eines jeden Jahres ist die Jahreshauptversammlung des Vereins. Sie ist im ersten Quartal abzuhalten. Dieser Jahreshauptversammlung sind vorbehalten:

- a) Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Genehmigung des Haushaltsplanes
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern

(3) Auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung kann über Satzungsänderungen abgestimmt werden. Eine Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Ordentlichen Mitglieder.

(4) Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen können in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse zu Beiträgen werden erst mit Beginn des folgenden Kalenderjahres wirksam.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Zur Regelung dringender Vereinsangelegenheiten kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes schriftlich beim Vorstand beantragt wird. Sie muss dann innerhalb eines Monats nach Antragstellung stattfinden.

(3) Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die Mitglieder mindestens sieben Tage vorher einzuladen.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) Vorsitzender
- b) Stellvertretender Vorsitzender
- c) Kassenwart
- d) Jugendwart
- e) Fahrtenobmann
- f) Schriftführer

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden oder den Stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

(2) Alle Vorstandsmitglieder müssen geschäftsfähig und Ordentliche Mitglieder sein.

(3) Der Vorstand wird für zwei Jahre von einer ordentlichen Mitgliederversammlung am Ende des jeweiligen Kalenderjahres gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Wahl wird für jedes Amt getrennt durchgeführt. Es ist jeweils dasjenige Mitglied gewählt, das bei der Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte.

(5) Die Amtszeit des Vorstandes beginnt und endet mit der auf die Wahl folgenden Jahreshauptversammlung.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, ist alsbald eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Die Amtszeit dieses Vorstandsmitgliedes beginnt mit dessen Wahl und endet zur selben Zeit wie die der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Er sorgt auch für die Ausbildung der Mitglieder zum sicheren Führen von Segelbooten binnen und auf See und für fachliche Vorträge und Unterweisungen.

(2) Zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Vorstand weitere Mitglieder als Obleute berufen.

(3) Der Vorstand wird zu Sitzungen vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden oder vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

(4) Urkunden, welche den Verein verpflichten sollen, sind in der Weise zu vollziehen, dass unter die Worte „Seemannschaft Berlin e.V.“ die eigenhändige Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters gesetzt wird und ein weiteres Vorstandsmitglied gegenzeichnet. Der vereinseigene Stempelaufdruck ist anzubringen.

§ 14 Kassenprüfer

Jeweils zwei Kassenprüfer sind auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer eines Jahres zu wählen. Sie müssen Ordentliche Mitglieder sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben die Pflicht, die wirtschaftliche Führung des Vereins zu überwachen und der Jahreshauptversammlung zu berichten. Unstimmigkeiten sind sofort dem Vorstand anzuzeigen.

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Schriftliche Stimmabgabe ist zulässig.

Eine solche Versammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel aller Ordentlichen Mitglieder sie verlangen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Gunther Herdam
Vorsitzender

Reiner Parrhysius
Stellvertretender Vorsitzender